

Hinweise für eine Zweitausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz

1. Für die psychotherapeutische Ausbildung ist seit 1999 das Psychotherapeutengesetz (PsychThG) einschließlich der auf seiner Grundlage erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen (APrVen) maßgeblich.
2. Danach ist eine Ausbildung vorgeschrieben, die sich u. a. auf die Vermittlung eingehender Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie auf eine vertiefte Ausbildung in einem dieser Verfahren zu erstrecken hat.
3. Dem korrespondierend ist im Zeugnis über die staatliche Prüfung, die der Ausbildung folgt, gemäß Anlage 3 der APrVen die vertiefte Ausbildung anzugeben. Die Urkunde über die Approbation (Anlage 4 der APrVen) enthält eine derartige Angabe dagegen naturgemäß nicht. Die Approbation beinhaltet gemäß ihrer Funktion die umfassende Berechtigung zur Berufsausübung (§ 1 Abs. 1 PsychThG) und ist damit unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der ihr zugrunde liegenden Ausbildung.
4. Diese Regelungen schließen nicht aus, nach erfolgter staatlicher Prüfung und Approbation eine vertiefte Ausbildung in einem weiteren Verfahren aufzunehmen. Im Falle einer derartigen Zweitausbildung stellt sich die Frage der Anrechnung bereits absolvierter Ausbildungsteile.
5. Hierzu sieht § 5 Abs. 3 PsychThG vor, dass die zuständige Behörde (Niedersächsischer Zweckverband zur Approbationserteilung, Berliner Allee 20, 30175 Hannover) auf Antrag eine andere abgeschlossene Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Ausbildung nach Absatz 1 anrechnen kann, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet werden.
6. Gemäß § 6 Abs. 3 APrVen haben sich Ausbildungsteilnehmerinnen oder Ausbildungsteilnehmer, wenn die Ausbildung gemäß § 5 Abs. 3 PsychThG verkürzt wird, einer weiteren Ausbildung zu unterziehen, die sich auf die Defizite ihrer Ausbildung im Vergleich zu der in den §§ 2 bis 5 APrVen geregelten Ausbildung erstreckt, ihnen Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie eine vertiefte Ausbildung in einem dieser Verfahren vermittelt und sicherstellt, dass sie das Ausbildungsziel nach § 1 Abs. 2 APrVen erreichen.
7. Die Dauer und Inhalte der weiteren Ausbildung werden von der zuständigen Behörde festgelegt; sie legt ferner die Gesamtstundenzahl der praktischen Tätigkeit nach § 2 APrVen, der theoretischen Ausbildung nach § 3 APrVen, der praktischen Ausbildung nach § 4 APrVen, ihre Aufteilung in Behandlungs- und Supervisionsstunden und die Anzahl der Patientenbehandlungen sowie der Selbsterfahrung nach § 5 APrVen fest. Die weitere Ausbildung schließt mit der staatlichen Prüfung nach § 8 APrVen ab.
8. Im Fall einer Zweitausbildung sind demnach alle Ausbildungsteile zu durchlaufen, die sich auf die vertiefte Ausbildung beziehen. Daher können alle anderen Ausbildungsteile, die sich nicht auf die vertiefte Ausbildung beziehen, angerechnet werden. Somit kann insbesondere die Praktische Tätigkeit, die nicht zur vertieften Ausbildung gehört, angerechnet werden.
9. Über die staatliche Prüfung nach Beendigung der Zweitausbildung ist das in den APrVen vorgesehene Zeugnis auszustellen. Daraus ist die vertiefte Ausbildung zu ersehen.
10. Nicht möglich ist es, aufgrund der Zweitausbildung eine zweite Approbation zu erlangen, da dieser kein Regelungsgehalt zukäme; denn mehr als die in der bereits erteilten Approbation enthaltene Erlaubnis zur Ausübung des Berufes könnte sie nicht beinhalten.